

Beschlussvorlage

Beschluss über den Mehr- und Minderausbau der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Bebauungsplanes 327 – Baisieper Straße, Baisieper Hof, Struck-, gem. § 125 (3) Nr. 1 und 2 BauGB

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 2 - Süd	11.01.2012	Vorberatung
1	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	24.01.2012	Vorberatung
1	Haupt- und Finanzausschuss	09.02.2012	Vorberatung
1	Rat	23.02.2012	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Beteiligte Stellen

3.66 Straßen- und Brückenbau

Beschlussvorschlag

Der abweichende Ausbau (Mehr- und Minderausbau) der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 327 wird entsprechend der in der Anlage dargestellten Form gemäß § 125 (3) Nr.1 und 2 BauGB beschlossen.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

keine

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)**Stellungnahme der Stadtkämmerin**

entfällt

Begründung

In dem seit dem 14.12.1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 327 Baisieper Straße, Baisieper Hof, Struck, wurde die mit Wendekreis endende Stichstraße, in der Gemarkung Remscheid, Flur 120 Flurstück 746 abweichend von den Festsetzungen ausgebaut.

Die Schlussvermessung dieser Stichstraße, die in nordöstlicher Richtung aus von der Baisieper Straße aus abzweigt, ergab, dass der Ausbau der Straßenfläche marginale Abweichungen von den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen der Straßenverkehrsfläche aufweist. Es handelt sich hierbei um insgesamt sieben Einzelflächen, die zum Teil eine Minimalgröße von 0,02 qm aufweisen und somit zeichnerisch nicht mehr visualisiert werden können. In dem dieser Vorlage beigefügten Planausschnitt werden deshalb nur Mehr- oder Minderflächen mit einer Mindestgröße von einem Quadratmeter und größer dargestellt.

Eine entsprechende Rechtsanpassung ist erforderlich, aus diesem Grunde muss der Beschluss eines Mehr- und Minderausbaus eingeholt werden. Darüber hinaus stellt dieser Beschluss die rechtliche Grundlage für die nachfolgende Widmung der Straße dar.

Nach Aussage des entsprechend zuständigen Fachdienstes entstehen für die Anlieger keine Mehrbelastung, da der Ausbau der Erschließungsanlage aufgrund eines Erschließungsvertrages erfolgte. Die Nutzung der betroffenen Grundstücke wird durch die Abweichungen nicht wesentlich beeinträchtigt. (sh. § 125 (3) Nr. 2 BauGB).

Der Mehr- und Minderausbau, im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 327, wird in der Anlage dargestellt.

Der Beschluss über den abweichenden Ausbau (Mehr- und Minderausbau) ist vom Rat der Stadt zu fassen. Die Bezirksvertretung 2 – Süd, der Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege und der Haupt- und Finanzausschuss beschließen eine entsprechende Empfehlung.

In Vertretung

Dr. Henkelmann
Beigeordneter

Kenntnis genommen

Wilding
Oberbürgermeisterin

Anlage(n)

- 1 Lage im Stadtgebiet
- 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 327
- 3 Darstellung Mehr-/Minderausbauf lächen